

Videoüberwachung im Betrieb:

Was vor der Inbetriebnahme von Videokameras zu beachten ist

Wer betriebliche Räumlichkeiten mit einer Videoüberwachung ausstatten und kontrollieren möchte, muss sowohl Arbeitnehmerschutz- als auch Datenschutzbestimmungen einhalten. Aus beiden erwachsen dem Betriebsinhaber einige Pflichten.

Die Videoüberwachung im Arbeitnehmerschutzgesetz

Gemäß Arbeitnehmerschutzbestimmungen darf die Arbeitstätigkeit der Mitarbeiter nicht mittels Videoüberwachungssystem kontrolliert werden. Die Videoüberwachung kann, laut dem im Herbst 2015 reformierten Arbeitnehmerschutzgesetz, ausschließlich für organisatorische und produktive Zwecke, für Arbeitssicherheit und für den Schutz von betrieblichem Eigentum erfolgen. Dabei ist es unvermeidlich, dass auch Mitarbeiter gefilmt werden. Zielt die Videokamera jedoch nicht direkt auf Mitarbeiter, kann die Installation durchaus rechtmäßig sein.

Entscheidet sich der Betrieb somit zu einem der genannten Zwecke für die Videoüberwachung, so ist die Montage und Inbetriebnahme der Videogeräte nach vorherigem Abkommen mit den Gewerkschaftsvertretungen oder vorheriger Genehmigung des Arbeitsinspektorates der Autonomen Provinz Bozen möglich.

Den Antrag auf Genehmigung des Arbeitsinspektorates finden Sie auf der HGV-Homepage www.hgv.it.

Gemäß Auskunft des Arbeitsinspektorates erhält der Antragsteller, ausgenommen Ablehnungsgründe, innerhalb von max. 30 Tagen die entsprechende Genehmigung.

Die Pflichten gemäß Datenschutzbestimmungen

Aus datenschutzrechtlicher Sicht, müssen Personen, die einen videoüberwachten Bereich betreten, über diesen Umstand informiert werden. Zu diesem Zweck ist vor Ort eine entsprechende Wandbeschilderung mit Mindestinformationen anzubringen.

Genauer gesagt, müssen diese Hinweisschilder jeweils vor dem Aktionsradius einer Kamera und somit bereits vor dem videoüberwachten Bereich angebracht werden.

Die Hinweisschilder müssen zudem zu jeder Tages- und Nachtzeit und bei jeder Belichtungsgegebenheit gut sichtbar sein. Auch müssen auf den Hinweisschildern der Grund der Videoüberwachung und der Inhaber der Datenverarbeitung angeführt sein.

Sie können die Hinweisschilder unter www.hgv.it bestellen oder in den HGV-Büros abholen.

Achtung: Sind mehrere Videokameras im Einsatz müssen auch mehrere Hinweisschilder aufgehängt werden.

Zusätzlich zur Beschilderung ist es Pflicht, alle Personen, die in den videoüberwachten Bereich gelangen, anhand einer detaillierten Datenschutzerklärung über die Videoüberwachung zu informieren. Diese Datenschutzerklärung enthält die laut Datenschutzkodex nötigen Informationen und ist vor Ort, beispielsweise an der Rezeption, aufzulegen zu lassen (siehe Vorlage unter www.hgv.it).

Weiteres müssen die Mitarbeiter schriftlich über das Videoüberwachungssystem informiert werden. Die HGV-Personalberatung hat für ihre Kunden entsprechende Informationen in die

Arbeitsverträge eingearbeitet. Für Mitglieder, die nicht Kunden der HGV-Personalberatung sind, stehen hingegen die entsprechenden Vorlagen unter www.hgv.it zur Verfügung.

Zudem sehen die Datenschutzbestimmungen vor, dass der Aufbewahrungszeitraum der Videoaufnahmen maximal 24 Stunden betragen darf. Nach Ablauf dieser zu programmierenden Aufbewahrungszeit, müssen die Bilder automatisch gelöscht werden. Eine Ausnahme bilden lediglich Feiertage und Ruhetage, an denen die Frist von 24 Stunden überschritten werden kann.

Ferner dürfen die Videokameras ausschließlich auf schützenswerte Bereiche gerichtet werden. Der Aufnahmewinkel der Kameras darf daher keineswegs direkt auf Mitarbeiter zielen, sondern muss den gefährdeten Bereich überwachen.

Es ist außerdem nicht zulässig Videokameras in Bereichen zu installieren, welche ausschließlich Mitarbeitern vorbehalten sind, wie beispielsweise in Bäder, Umkleieräume, Duschen und Pausenräume.

Im Zusammenhang mit der Videoüberwachung steht auch die Datenverarbeitung. So müssen Mitarbeiter, die im Betrieb Zugriff auf Videoüberwachung und somit auf die gesammelten Daten haben, vom Betriebsinhaber eine ausdrückliche schriftliche Beauftragung zur Datenverarbeitung erhalten. Angesichts dieser zusätzlichen Formalitäten empfiehlt es sich den Zugriff auf die gesammelten Daten lediglich dem Betriebsinhaber vorzubehalten.

Sanktionen bei Zuwiderhandlung

Wird das Videoüberwachungssystem ohne Genehmigung installiert oder zu anderen Zwecken als jenen gemäß Arbeitnehmerschutzgesetz verwendet, so ist mit einer Geldstrafe von einigen Hundert Euro zu rechnen.